

BEKANNTMACHUNG

12. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 13h wird neu eingefügt

§ 13h Professionelle Zahnreinigung (PZR)

- (1) Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die BKK ihren Versicherten die Kosten für von Zahnärzten durchgeführte professionelle Zahnreinigungen (PZR).
- (2) Erstattet werden die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Euro je Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Originalrechnungen vorzulegen.

1. § 15 wird Punkt 9. und 10. gestrichen
--

§ 15 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(1) Bonus für Erwachsene (nach Vollendung des 15. Lebensjahres)

Wahl-Aktivitäten

~~9. Der/Die Versicherte lässt auf eigene Kosten
eine professionelle Zahnreinigung durchführen.~~

~~10. Die Versicherte nimmt am Vorsorgeprogramm
„Hallo Baby“ (Vertrag nach § 140a ff. SGB V, VAG Bayern) teil.~~

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 12. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK im schriftlichen Umlaufverfahren am 5. Oktober 2018 beschlossen.
2. Der 12. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die im schriftlichen Umlaufverfahren am 05.10.2018 beschlossene Satzungsregelung soll zeitgleich mit der Veränderung des Zusatzbeitrages, zum 01.04.2019, in Kraft treten.

Schweinfurt, 6. Dezember 2018

gez. Norbert Vökl
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass Artikel II (Inkrafttreten) insgesamt wie folgt gefasst wird:
„1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 12. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der 12. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.“

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. April 2019
213-59217.0-314/2014

Bundesversicherungsamt
im Auftrag
Beckschäfer